

Diese Definition — die für die Lehre vom Verbrechen von überragender Bedeutung ist — umfaßt alle Wesensmerkmale der Handlung. Sie besagt, daß das menschliche Handeln ein objektiver Prozeß ist, der sich zwischen dem Menschen als dem *Subjekt* und der ihn umgebenden objektiven Außenwelt (der Natur und Gesellschaft) als dem *Objekt* vollzieht und sowohl eine *subjektive Seite* (die bewußten und gewollten Zwecke des Handelnden) als auch eine *objektive Seite* (das äußere körperliche Verhalten des Subjekts in Gestalt eines bestimmten Tuns oder Unterlassens) aufweist, und daß folglich vier Elemente des Handlungsprozesses zu unterscheiden sind : Objekt und Gegenstand der Handlung, die Handlung selbst, die aus einer objektiven und einer subjektiven Seite besteht, und das Subjekt der Handlung. Durch diese Begriffsbestimmung wird ferner zum Ausdruck gebracht, daß jede Handlung in bestimmten Beziehungen zur Gesellschaft steht, daß sie bestimmte gesellschaftliche Eigenschaften hat.

Daraus folgt für die Lehre vom Verbrechen in der Deutschen Demokratischen Republik, daß sie darstellen muß, inwiefern der Mensch durch sein Handeln auf die volksdemokratische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gefährdend einwirkt, d. h. ob und welche Klassenverhältnisse durch das verbrecherische Handeln angegriffen werden, welche konkreten gesellschaftlichen Folgen durch das Verbrechen hervorgerufen werden, in welchen äußeren Erscheinungsformen das Verbrechen auftritt, welche Rolle bestimmte Mittel und Methoden bei der Verbrechensbegehung spielen, welchen Einfluß Ort und Zeit auf das Verbrechen nehmen, welche Bedeutung den Zielen und dem Willen des Menschen bei der Verbrechensbegehung zukommt und welchen Einfluß das Subjekt auf das Verbrechen nimmt.

Damit besagt diese Definition eindeutig, daß die Handlung eine *objektive* und *erkennbare* Erscheinung ist und daß folglich weder das Vorliegen einer Handlung noch deren Qualität, insbesondere gesellschaftliche Qualität, von irgendwelchen Werturteilen des Betrachters abhängig ist. Es ist daher ein Fehler, die Handlung und ihre gesellschaftlichen Eigenschaften von dem subjektiven Ermessen des Betrachters abhängig zu machen.

Auf einem solchen Standpunkt steht die „normative Strafrechtslehre“, nach der die Handlung selbst und auch ihre konkreten Eigenschaften vom Werturteil des Richters abhängig sind. Sie läuft auf die Behauptung hinaus, daß sich der verbrecherische Charakter einer Handlung nicht aus der Handlung selbst und ihren objektiven Eigenschaften, sondern allein